

BGer 2C 270/2021 vom 26. April 2021

Bundesgericht, 2021-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_270_2021

FR: TF 2C 270/2021 du 26 avril 2021

IT: TF 2C 270/2021 del 26 aprile 2021

Regeste

Wohnsitz | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben vom 7. Mai 2019 beantragte A. _____ (zurzeit wohnhaft in Winterthur) bei der Stadtkanzlei Winterthur, seine Schriften seien unverzüglich nach Maur zurückzuführen. Die Leiterin der Einwohnerkontrolle Winterthur teilte A. _____ daraufhin mit Schreiben vom 31. Mai 2019 mit, seinem Wunsch könne nicht entsprochen werden. Mit Eingabe vom 3. Juni 2019 meldete sich A. _____ mit seinem Anliegen erneut bei der Stadtkanzlei. Der Stadtrat Winterthur behandelte die Eingabe als Gesuch um Neubeurteilung und wies es mit Beschluss vom 11. Dezember 2019 ab. Ein von A. _____ gegen den Beschluss vom 11. Dezember 2019 sinngemäss erhobener Rekurs wurde vom Bezirksrat Winterthur mit Entscheid vom 11. Dezember 2020 abgewiesen. Auf eine dagegen erhobene Beschwerde trat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 12. Februar 2021 mangels rechtsgenügender Begründung nicht ein.

E. 2

Am 25. März 2021 gelangte A. _____ gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 12. Februar 2021 an das Bundesgericht. Da seinen auf dem Briefcouvert befindlichen handschriftlichen Notizen weder Anträge noch eine Begründung entnommen werden konnten und die Eingabe damit als mangelhaft erschien (Art. 42 BGG), wies das Bundesgericht A. _____ mit Schreiben vom 26. März 2021 darauf hin, dass gestützt auf die Eingabe vom 25. März 2021 vermutlich nicht auf die Beschwerde eingetreten werden könne; da die Beschwerdefrist jedoch noch laufe, habe er Gelegenheit, die Eingabe zu verbessern und sie den gesetzlichen Begründungsanforderungen anzupassen.

E. 3

Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist am 14. April 2021 ist dem Bundesgericht kein weiteres Schreiben des Beschwerdeführers zugegangen. Da die Eingabe vom 25. März 2021 - wie oben erwähnt (E. 2 hiavor) kein Begehren und auch keine Begründung enthält, genügt sie den gesetzlichen Begründungsanforderungen (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) offensichtlich nicht. Auf die Beschwerde ist vor diesem Hintergrund nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Von einer Kostenaufgabe an den Beschwerdeführer kann abgesehen werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.